



Brüssel, den 25. Juni 2025  
(OR. en)

6978/2/25  
REV 2 ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0234 (COD)**

---

ENV 145  
COMPET 145  
SAN 87  
MI 136  
IND 71  
CONSOM 40  
ENT 33  
FOOD 15  
AGRI 94  
CODEC 242  
**PARLNAT**

**BEGRÜNDUNG DES RATES**

- Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle
- Begründung des Rates
  - Annahme durch den Rat am 23. Juni 2025
-

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 5. Juli 2023 einen Vorschlag für eine gezielte Änderung der Richtlinie 2008/98/EG (im Folgenden die „Abfallrahmenrichtlinie“) vorgelegt, mit Schwerpunkt auf der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung in zwei ressourcenintensiven Sektoren, nämlich Textilien und Lebensmittel. Der Vorschlag ist Teil der Zielsetzungen des europäischen Grünen Deals und baut auf Initiativen der Kommission auf wie dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien.
2. Der Richtlinienentwurf stützt sich auf Artikel 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) als federführender Ausschuss für dieses Dossier benannt. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 13. März 2024 festgelegt.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. Oktober 2023 abgegeben.
5. Die Kommission hat ihren Gesetzgebungsvorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung in der Sitzung der Gruppe „Umwelt“ vom 12. Juli 2023 vorgestellt. Die Gruppe „Umwelt“ hat den Vorschlag in insgesamt acht Sitzungen weiter geprüft. Der Rat (Umwelt) hat am 25. März 2024 eine Orientierungsaussprache über die gezielte Änderung geführt. Der Rat hat seine allgemeine Ausrichtung am 17. Juni 2024 festgelegt.
6. Anschließend fanden am 22. Oktober 2024 und am 18. Februar 2025 zwei informelle politische Triloge statt, die zu einer vorläufigen Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament führten. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Kompromisstext in der Fassung, über die im informellen Trilog vom 18. Februar 2025 eine vorläufige Einigung erzielt wurde, am 19. März 2025 bestätigt.

7. Der ENVI-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 18. März 2025 für diesen Kompromisstext gestimmt. Anschließend richtete der Vorsitzende des ENVI-Ausschusses am 20. März 2025 ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter, wonach er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit der vereinbarten vorläufigen Gesamteinigung festlegt.

## **II. ZIEL**

8. Mit der vorgeschlagenen gezielten Änderung werden zwei Ziele verfolgt. Erstens – bezüglich Textilabfällen – soll mit dem Vorschlag Folgendes erreicht werden: Verringerung der Klima- und Umweltfolgen, Verbesserung der Umweltqualität und der Gesundheit der Bevölkerung durch Bewirtschaftung von Textilabfällen im Einklang mit der Abfallhierarchie. Zweitens – bezüglich Lebensmittelabfällen – soll mit dem Vorschlag ferner Folgendes erreicht werden: Verringerung der Umwelt- und Klimafolgen von Lebensmittelsystemen im Zusammenhang mit dem Entstehen von Lebensmittelabfällen und weitere Vermeidung von Lebensmittelabfällen, und damit eine Verbesserung der Lebensmittelsicherheit.

## **III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG**

9. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält Elemente, zu denen die gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben.
10. Bezuglich Lebensmittelabfällen haben die gesetzgebenden Organe eine vorläufige Einigung über die folgenden Hauptelemente erzielt:
  - i) Die Zielewerte für die Verringerung von Lebensmittelabfällen stellen ein rechtsverbindliches Instrument zur Verringerung der Lebensmittelabfälle bis 2030 dar. Dabei werden sowohl für a) Verarbeitung und Herstellung als auch für b) Einzelhandel und Verbrauch, einschließlich in Gaststätten, Verpflegungsdiensten und privaten Haushalten, die im Kommissionsvorschlag enthaltenen Werte, nämlich 10 % bzw. 30 % beibehalten. Der Bezugszeitraum für die Festlegung dieser Zielwerte ist der Jahresdurchschnitt zwischen 2021 und 2023, sodass die Mitgliedstaaten das Jahr 2020 ausschließen können, in dem die COVID-Pandemie einen erheblichen Einfluss auf die Erzeugung von Lebensmittelabfällen hatte. Es wird jedoch die Flexibilität eingeräumt, ein Jahr vor 2021 zu verwenden, sofern repräsentative Daten und Methoden zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird ein Korrekturfaktor zur Berücksichtigung des Tourismus eingeführt, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, angesichts der Auswirkungen des Tourismus auf die Erzeugung von Lebensmittelabfällen die Zielwerte für die Verringerung von Lebensmittelabfällen zu erreichen.

- ii) Bei der bis zum 31. Dezember 2027 fälligen Überprüfung werden die für 2030 festgelegten Zielwerte für die Verringerung von Lebensmittelabfällen bewertet. Die Überprüfungsklausel umfasst auch eine Bewertung, ob weitere spezifische Verringerungszielwerte für 2035 festgelegt und ein Korrekturfaktor für Änderungen der Produktionsmengen der Lebensmittelerzeugung, die sich auf die Erreichbarkeit dieser Ziele auswirken, entwickelt werden sollten. Bei der Überprüfung wird außerdem die Rolle der Primärerzeugung bei der Verringerung von Lebensmittelabfällen bewertet.
- 11. Bezuglich Textilabfällen haben die gesetzgebenden Organe eine vorläufige Einigung über die folgenden Hauptelemente erzielt:
  - i) Kleinstunternehmen werden in den Geltungsbereich aufgenommen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen größeren Nutzen für die Umwelt zu gewährleisten. Um diesen Akteuren genügend Vorbereitungszeit zu gewähren, wird die Anwendbarkeit der in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen für Kleinstunternehmen um zwölf Monate nach Einführung der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung verschoben.
  - ii) Die Umsetzungsfrist für die Einführung der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung wird auf 30 Monate nach dem Inkrafttreten festgelegt. Die vorläufige Einigung gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Rahmen der Staffelung der Gebühren für die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gegen Praktiken der „Ultrafast Fashion“ und der „Fast Fashion“ vorzugehen.
  - iii) In der allgemeinen Überprüfungsklausel wird als First der 31. Dezember 2029 festgelegt und sie betrifft sowohl die Abfallrahmenrichtlinie als auch die Abfalldeponierichtlinie. Im Rahmen der Überprüfung der Abfallrahmenrichtlinie wird die Wirksamkeit der finanziellen und organisatorischen Verantwortung der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung bewertet, einschließlich der Möglichkeit, einen finanziellen Beitrag von gewerblichen Wiederverwendungsunternehmen zu verlangen, der Möglichkeit, Zielwerte für Vermeidung, Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von Textilabfällen festzulegen, und der Möglichkeit, eine Vorsortierung gemischter Siedlungsabfälle einzuführen.

#### **IV. FAZIT**

Der Standpunkt des Rates baut auf der Hauptzielsetzung des Kommissionsvorschlags auf und spiegelt den in den informellen Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Kommission erzielten Kompromiss in vollem Umfang wider.

Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung die Verhandlungsergebnisse in ausgewogener Weise abbildet. Nach ihrer Annahme wird die Änderung der Richtlinie die Verringerung der Umwelt- und Klimaauswirkungen des Textil- und des Lebensmittelsektors in der Union erleichtern und gleichzeitig einen Beitrag zu einer stärker kreislauforientierten und nachhaltigeren Wirtschaft leisten.

---